
27. **Diözesane Erlasse für kirchliche Stiftungen, gemeindliche und gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände sowie die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen**

Die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg haben am 19. Oktober 2011 gleichlautend je für ihren Bereich eine Satzung zur Änderung der Ordnung für kirchliche Stiftungen, der Satzungen für die gemeindlichen sowie gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände samt Wahlordnungen sowie der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen beschlossen. Diese Änderungssatzung wird in der ab 1. Januar 2012 für die Erzdiözese München und Freising geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

I.

Satzung zur Änderung der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 1. Juli 2006 (ABl. S. 267)

§ 1

Die Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. **Art. 1 [Kirchliche Stiftung – Begriff, Arten, Rechtsform]** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 3 c) wird die Bezeichnung „Art. 1 Abs. 3, 18 Abs. 2 BayStG“ durch die Bezeichnung „Art. 1 Abs. 4, 10 Abs. 2 Nr. 2 BayStG“ ersetzt
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „sind“ durch das Wort „waren“ ersetzt.
2. **Art. 2 [Kirchliche Stiftungen – geltendes Recht] Nr. 2** erhält folgende Fassung:

„2. die Vorschriften des Bayerischen Stiftungsgesetzes nach Maßgabe der Art. 22 Abs. 3 (Art. 1 mit 9) und Art. 23, ferner entsprechend die Art. 11 mit 17 und 25 BayStG“.
3. **Art. 3 [Kirchliche Stiftung – Errichtung, Umwandlung, Aufhebung]** wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Bezeichnung „von der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer“ durch die Bezeichnung „vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Stiftung darf nur mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde als kirchliche Stiftung staatlich anerkannt, umgewandelt oder aufgehoben werden (Art. 22 Abs. 2 BayStG). Eine Satzungsänderung anlässlich der staatlichen Anerkennung (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayStG) bedarf der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.“

4. **Art. 4 [Stiftungsgeschäft – Satzung] Abs. 3 Satz 2** erhält folgende Fassung:

„Die Stiftung soll im Rahmen der Art. 21 und 25 Abs. 3 BayStG ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, religiösen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken dienen.“

5. **Art. 5 [Kirchliche Stiftung – Name] Abs. 4** entfällt ersatzlos.

6. **Art. 9 [Kirchenstiftung – Organ, Vertretung]** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: *„Die Regelung des Art. 25 Abs. 7 bleibt unberührt.“*

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt: *„Die konstituierende Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzuberufen.“*

7. **Art. 10 [Kirchenverwaltung – Zusammensetzung]** erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kirchenverwaltung besteht aus

1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle als Kirchenverwaltungsvorstand; in Filialkirchengemeinden für die ein eigener Geistlicher bestellt ist, kann dieser vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat auch zum Vorstand der dort etwa bestehenden Kirchenverwaltung bestimmt werden, sowie

2. den gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern. Ihre Zahl beträgt in Kirchengemeinden

bis zu 2000 Katholiken vier,

bis zu 6000 Katholiken sechs und

mit mehr als 6000 Katholiken acht.

Maßgeblich ist die Katholikenzahl nach Hauptwohnsitzen zum 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl zur Kirchenverwaltung stattfindet. Die Kirchenverwaltung kann auf Vorschlag des Kirchenverwaltungsvorstandes

aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde zwei weitere Kirchenverwaltungsmitglieder berufen. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-) Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 1.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind.

(3) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) vertreten.

(4) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-) Bischöfliche Ordinariat einen Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand berufen, ihn – unbeschadet der Befugnisse des Kirchenverwaltungsvorstandes – für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) mit der Wahrnehmung von einem Kirchenverwaltungsvorstand im Sinne dieser Ordnung obliegenden Aufgaben beauftragen sowie der Kirchenverwaltung gestatten, über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 zu beschließen. Wiederberufung sowie vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Art. 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Sofern ein Stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand berufen wird, werden dessen Befugnisse durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat im Einzelnen festgelegt.

(6) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Entstehende Auslagen werden ersetzt. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 wird davon nicht berührt.“

8. **In Art. 11 [Kirchenverwaltung – Aufgaben] Abs. 4 Satz 1** wird in der Klammer „Art. 11 Abs. 1 BayStG“ durch „Art. 6 Abs. 2“ ersetzt.

9. **Art. 13 [Kirchenverwaltungsvorstand – Aufgaben]** erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kirchenverwaltungsvorstand (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1) bereitet die Sitzungen der Kirchenverwaltung vor, beruft sie ein und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung kann er sich bei der Leitung einer Sitzung durch ein Kirchenverwaltungsmitglied vertreten lassen; die Regelung in Art. 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Der Kirchenverwaltungsvorstand vollzieht die Beschlüsse der Kirchenverwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann die Kirchenverwaltung ein Kirchenverwaltungsmitglied oder ein wählbares Kirchengemeindemitglied für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) bevollmäch-

tigen, die Geschäfte der laufenden Verwaltung eines Kindergartens, eines Pfarrheimes, eines Friedhofs oder einer sonstigen Einrichtung der Kirchenstiftung zu erledigen; über die Erteilung einer derartigen Vollmacht, aber auch über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 erstattet die Kirchenverwaltung Anzeige an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat auch einen diözesanen Mitarbeiter im Sinne von Satz 2 bevollmächtigen.

(3) Der Kirchenverwaltungsvorstand ist befugt, im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Kirchenverwaltung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Kirchenstiftung unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch den Kirchenverwaltungsvorstand nach Maßgabe des Art. 20 gerichtlich und außergerichtlich vertreten; sonst aufgrund eines ihn jeweils bevollmächtigenden Beschlusses der Kirchenverwaltung.

(5) Der Kirchenverwaltungsvorstand wird bei der Erledigung seiner Aufgaben durch die Einrichtungen – insbesondere des Pfarramtes – der Kirchenstiftung und ihre Mitarbeiter sowie den Kirchenpfleger unterstützt.

(6) Der Kirchenverwaltungsvorstand hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Kirchenstiftung.

(7) Der Kirchenverwaltungsvorstand hat jährlich mindestens einmal die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte unvermutet zu prüfen oder prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und zusammen mit der jeweiligen Jahresrechnung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle vorzulegen. Die Niederschrift kann aus einem handschriftlichen Vermerk (ggf. im Kassenbuch) bestehen.

(8) Der Kirchenverwaltungsvorstand darf die seiner Aufsicht unterstehende Kasse der Kirchenstiftung nicht selbst führen.“

10. **Art. 14 [Kirchenpfleger – Bestellung, Aufgaben]** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Der Kirchenpfleger unterstützt den Kirchenverwaltungsvorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben.“

b) Der bisherige Satz 1 wird neuer Satz 2; ferner werden in Satz 2 nach dem Wort „bestimmt“ die Worte „hierfür und“ eingefügt.

-
- c) In Absatz 3 entfällt Satz 1 ersatzlos; im neuen Satz 1 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Kirchenpfleger“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 wird in der Klammer „Art. 10 Abs. 3“ durch „Art. 10 Abs. 4“ ersetzt.
11. **Art. 16 [Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung, Öffentlichkeit] Abs. 3** wird folgender Satz 2 angefügt: *„Hierüber entscheidet die Kirchenverwaltung.“*
12. **Art. 18 [Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung]** erhält folgende Fassung:
- „(1) Ein Kirchenverwaltungsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder einer von der Kirchenstiftung verschiedenen juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.*
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Kirchenverwaltung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.*
- (3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kirchenverwaltungsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.“*
13. **Art. 19 [Beschlussfassung, Wahlen]** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird anstelle des „Punktes“ ein „Strichpunkt“ gesetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „diese Regelung gilt für den Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand sinngemäß.“*
- b) In Absatz 1 Satz 4 entfällt der bisherige zweite Halbsatz ersatzlos.
14. **Art. 22 [Sitzungsversäumnis, grobe Pflichtverletzung – Abberufung]** erhält folgende Fassung:
- „(1) Mitglieder der Kirchenverwaltung sind bei unentschuldigtem Versäumen der Sitzungen an ihre Pflichten zu erinnern. Nach dreimaliger fruchtloser Erinnerung können solche Mitglieder durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ausgeschlossen werden. Auf eine solche Folge ist gleichzeitig mit der dritten Erinnerung schriftlich hinzuweisen.*
- (2) Hat ein Kirchenverwaltungsmitglied sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig, so kann dieses Mitglied, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss der übrigen Kirchenverwaltungsmitglieder oder die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde abberufen werden.*
-

(3) Gegen den Beschluss der Kirchenverwaltung nach Absatz 2, welcher zu seiner Rechtswirksamkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, sowie die Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach Absatz 1 und Absatz 2 sind die Rechtsbehelfe nach Art. 47 zulässig. Art. 16 Abs. 4 der GStVS gilt entsprechend.“

15. In Art. 25 [Zusammenwirken von Kirchenstiftungen] wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Kirchenstiftungen können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Zweckvereinbarung oder einer Amtshilfevereinbarung schließen. Aufgrund einer solchen Vereinbarung, welche der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, können die beteiligten Kirchenstiftungen einer von ihnen einzelne oder mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben übertragen. Näheres, insbesondere die Bestimmung der Mitwirkungsrechte der beteiligten Kirchenstiftungen, ist in der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung zu regeln.“

16. In Art. 26 [Haushaltsplan – Feststellung, Bedeutung, Wirkung] Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „In diesen Fällen gilt das Zahlenwerk der Jahresrechnung des Vorjahres als Haushalt.“

17. Art. 36 [Pfründeinhaber – Aufgaben] Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Kirchenpfleger unterstützt den Pfründeinhaber bei der Erledigung seiner Aufgaben. Der Pfründeinhaber kann sich bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens ferner der Mitwirkung örtlicher kirchlicher Mitarbeiter bedienen. Er kann diese auch einer von der (Erz-)Diözese eingerichteten zentralen Pfründeverwaltung durch widerrufliche schriftliche Erklärung übertragen.“

18. In Art. 41 [Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen] Abs. 2 Satz 2 wird „Art 22“ durch „Art. 14“ ersetzt.

- 18a. In Art. 42 [Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde – Aufgaben] Abs. 2 wird die Bezeichnung „der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer“ durch die Bezeichnung „dem (Erz-) Bischöflichen Ordinariat“ ersetzt.

19. In Art. 43 [Abberufung und Bestellung von Mitgliedern eines Stiftungsorgans wie eines Beauftragten] Abs. 3 Satz 2 wird in der Klammer „Art. 10 Abs. 3“ durch „Art. 10 Abs. 4“ ersetzt.

20. In Art. 44 [Stiftungsaufsichtliche Genehmigung – Grundsätzliches, Einzelfälle] Abs. 2 Nr. 2 wird „Art. 11 Abs. 2“ durch „Art. 6 Abs. 2“ ersetzt.

21. In Art. 46 [Anzeigepflichtige Rechtshandlungen] Abs. 1 Nr. 6 wird die Bezeichnung „S. 1“ durch „Satz 2“ ersetzt.

22. **Art. 47 [Einspruch und Beschwerde]** wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Einspruch und Beschwerde haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung des Einspruchs entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse der Kirchenstiftung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde besonders angeordnet wird. Wird bei Maßnahmen nach Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde die sofortige Wirkung angeordnet, findet bei Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens Art. 16 Abs. 4 GStVS mit der Maßgabe Anwendung, dass das Ersatzmitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung als vorläufiges Mitglied nachrückt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-) Diözese zu veröffentlichen.

II.

Satzung zur Änderung der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) in der Fassung vom 1. Juli 2006 (ABl. S. 299), berichtigt am 28. Juli 2006 (ABl. S. 405)

§ 1

Die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-) Diözesen (GStVS) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. **In Art. 1 [Begriff, Arten, Rechtsform]** wird in Abs. 1 sowie Abs. 2 Nr. 3 jeweils in der Klammer „Art. 4“ durch „Art. 2“ ersetzt.
2. **In Art. 4 [Aufgabenstellung] Abs. 2** wird in der Klammer „Art. 1 und 3“ durch „Art. 3 Abs. 1“ ersetzt.
3. **Art. 5 [Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband – Organ, Vertretung]** wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird die Bezeichnung „*der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer*“ durch die Bezeichnung „*des (Erz-)Bischöflichen Ordinariats*“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt. Die konsti-

tuierende Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzuberufen.“

4. **Art. 6 [(Gesamt-)Kirchenverwaltung – Zusammensetzung]** erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kirchenverwaltung besteht aus

1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle, als Kirchenverwaltungsvorstand; in Filialkirchengemeinden, für die ein eigener Geistlicher bestellt ist, kann dieser vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat auch zum Vorstand der dort etwa bestehenden Kirchenverwaltung bestimmt werden, wie

2. den gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern. Ihre Zahl beträgt in Kirchengemeinden

bis zu 2000 Katholiken vier,

bis zu 6000 Katholiken sechs und

mit mehr als 6000 Katholiken acht.

Maßgeblich ist die Katholikenzahl nach Hauptwohnsitzen zum 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl zur Kirchenverwaltung stattfindet. Die Kirchenverwaltung kann auf Vorschlag des Kirchenverwaltungsvorstandes aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde zwei weitere Kirchenverwaltungsmitglieder berufen. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 KiStiftO gilt entsprechend.

(2) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 1.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind.

(3) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) vertreten.

(4) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat einen Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand berufen, ihn – unbeschadet der Befugnisse des Kirchenverwaltungsvorstandes – für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) mit der Wahrnehmung von einem Kirchenverwaltungsvorstand im Sinne dieser Ordnung obliegenden Aufgaben beauftragen sowie der Kirchenverwaltung zu gestatten, über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 zu beschließen Wiederberufung sowie vorzeitige Abberufung aus wich-

tigem Grund sind zulässig. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 14 Abs. 2 KiStiftO gilt sinngemäß.

(5) Sofern ein Stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand berufen wird, werden dessen Befugnisse durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat im Einzelnen festgelegt.

(6) Die Gesamtkirchenverwaltung besteht aus

1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle, dem nach Maßgabe von can. 526 § 1 CIC die Gesamtverantwortung und -leitung der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchengemeinden anvertraut sind,

2. je einem Mitglied der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen, das jeweils von der es entsendenden Kirchenverwaltung auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt wird,

3. je einem weiteren Kirchenverwaltungsmitglied, das eine Mitgliedskirchengemeinde, sofern sie mehr als 3.000 Katholiken zählt, auf die Dauer der Amtszeit ihrer Kirchenverwaltung zu entsenden vermag.

Das in Absatz 3 und 4 sowie Art. 5 Abs. 7 Bestimmte gilt entsprechend.

(7) Auf Antrag von wenigstens der Hälfte der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass die Zahl der Mitglieder der Gesamtkirchenverwaltung abweichend von Absatz 6 Nrn. 2 und 3 in Gesamtkirchengemeinden

bis zu 2000 Katholiken vier,

bis zu 6000 Katholiken sechs und

mit mehr als 6000 Katholiken acht beträgt.

Die Bestimmungen in Art. 7 Abs. 1 Nr. 7 GSTVS, Art. 12 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 2, 16, 17 DStVS, §§ 4, 6 und 7 DStVVO finden sinngemäße Anwendung.

(8) Die abweichende Zahl der Mitglieder einer Gesamtkirchenverwaltung im Sinne von Absatz 7 Satz 1 kann der Diözesanbischof bei Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde festlegen.

(9) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung wie der Gesamtkirchenverwaltung versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Entstehende Auslagen werden ersetzt. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 KiStiftO wird davon nicht berührt.“

-
5. **Art. 7 [Kirchenverwaltung – Aufgaben]** wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 1 wird in der Klammer „Art. 20, 23“ durch „Art. 20, 21“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Nr. 2 wird in der Klammer „Art. 22“ durch „Art. 25“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Nr. 3 wird in der Klammer „Art. 22 Abs. 2“ durch „Art. 25 Abs. 2“ ersetzt.
6. **Art. 9 [Ausschluss von der Wählbarkeit]** wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird folgende Nr. 8 neu eingefügt:
„8. die in der der Wahl vorangegangenen Amtszeit gemäß Art. 22 KiStiftO rechtskräftig aus der Kirchenverwaltung abberufen wurden.“
 - Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) Die Feststellung des Vorliegens von Nichtwählbarkeitsvoraussetzungen trifft der Wahlausschuss, im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat nach erfolgter Anhörung gemäß can. 50 CIC.

(3) Als Arbeitsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 gilt nicht ein kurzfristiges oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sowie eine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne der §§ 3 Nr. 26 a EStG, 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV.“
7. **Art. 12 [Ausschluss, Ruhen des Wahlrechts]** wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten nach Deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung unter Betreuung steht.“
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Wahlrecht ruht für Kirchengemeindemitglieder, die
1. aufgrund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 StGB sich in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden,
2. sich in Freiheitsentzug befinden oder
3. aufgrund Richterspruches einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne des § 61 StGB unterliegen.“
8. **Art. 16 [Rücktritt, Ausschluss] Abs. 4** erhält folgende Fassung:
„(4) Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes Mitglied aus, so rückt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied (Art. 14 Abs. 2) nach. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den erhaltenen Stimmen.“

-
9. *In Art. 17 [Anordnung einer Ergänzungswahl] Abs. 1* werden die Worte „*einer Ersatzperson*“ durch die Worte „*ein Ersatzmitglied*“ ersetzt.
- 9a. *In Art. 20 [Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband – Aufsicht] Abs. 2* wird die Bezeichnung „*der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer*“ durch die Bezeichnung „*dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat*“ ersetzt.
10. *In Art. 21 [Einspruch und Beschwerde]* wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Einspruch und Beschwerde haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung des Einspruchs entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse der Kirchenstiftung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde besonders angeordnet wird. Wird bei Maßnahmen nach Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 KiStiftO von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde die sofortige Wirkung angeordnet, findet bei Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens Art. 16 Abs. 4 GSTVS mit der Maßgabe Anwendung, dass das Ersatzmitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung als vorläufiges Mitglied nachrückt.“

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-) Diözese zu veröffentlichen.

III.

Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GSTVVO) in der Fassung vom 1. Juli 2006 (ABI. S. 311)

§ 1

Die Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GSTVVO) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

In § 9 [Wahlergebnis – Feststellung, Mitteilung] Abs. 4 werden nach dem Wort „*Anschlag*“ die Wörter „*unter Angabe der Stimmzettel*“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-) Diözese zu veröffentlichen.

IV.

Satzung zur Änderung der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS) in der Fassung vom 1. Juli 2006 (ABl. S. 318), berichtigt am 28. Juli 2006 (ABl. S. 406)

§ 1

Die Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. **In Art. 1 [Begriff, Rechtsform]** wird in der Klammer „Art. 4“ durch „Art. 2“ ersetzt.
 2. **Art. 4 [Aufgabenstellung] Abs. 2** erhält folgende Fassung:
„(2) Der gemeinschaftliche kirchliche Steuerverband ist Gläubiger der Kirchenumlagen, und zwar der Kircheneinkommen-, Kirchenlohn-, Kirchenkapitalertrag- und Kirchengrundsteuer (Art. 3 Abs. 1, 4 Nr. 1 BayKirchStG).“
 3. **In Art. 7 [Diözesansteuerausschuss – Aufgaben] Abs. 1 Nr. 4** wird in der Klammer „Art. 22“ durch „Art. 25“ ersetzt.
 4. **In Art. 12 [Wählbarkeit] Abs. 1 Nr. 2** sowie **Abs. 2 Nr. 2** werden jeweils nach dem „(Erz-)Diözese“ die Wörter „sowie des betreffenden Wahlbezirks“ eingefügt.
 5. **Art. 13 [Ausschluss von der Wählbarkeit]** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgende Nr. 1 neu eingefügt:
*„1. eine Person, die als Beamter, leitender oder hauptberuflicher Angestellter der (Erz-) Diözese tätig ist,“*Die bisherige Nrn. 1 mit 4 werden die Nrn. 2 mit 5.
 - b) In Absatz 2, zweiter Halbsatz, wird „Abs. 1 Nr. 3“ durch „Absatz 1 Nr. 4“ ersetzt, sowie nach den Wörtern „(Erz-)Bischöfliche Ordinariat“ die Wörter „nach erfolgter Anhörung gemäß can. 50 CIC“ eingefügt.
6. **In Art. 20 [Anordnung einer Ergänzungswahl] Abs. 1** wird das Wort „Ersatzleuten“ durch das Wort „Ersatzmitgliedern“ ersetzt.
7. **In Art. 26 [Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung] Abs. 1** werden nach den Wörtern „natürlichen oder“ die Wörter „einer von der (Erz-) Diözese verschiedenen“ eingefügt.

-
8. **Art. 32 [Einnahmen, Ausgaben] Abs. 3 Nr. 1** erhält folgende Fassung:
„1. die Bezüge der von der (Erz-)Diözese zu besoldenden Geistlichen und der weltlichen kirchlichen Mitarbeiter,“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-) Diözese zu veröffentlichen.

V.

Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVWO) in der Fassung vom 1. Juli 2006 (ABI. S. 336)

§ 1

Die Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVWO) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 6 [Wahl der weltlichen Vertreter] Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Innerhalb der vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat bestimmten Frist benennt jede Kirchenverwaltung dem Bezirkswahlleiter aus der Mitte ihrer weltlichen Mitglieder einen Delegierten für die Wahl der weltlichen Vertreter (und ihrer Ersatzleute).“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-) Diözese zu veröffentlichen.

VI.

Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) in der Fassung vom 1. Januar 2009 (ABI. S. 19)

§ 1

1. **Art. 12 [Umlagepflichtige] Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kirchengrundsteuer nach Art. 1 Satz 1 Nr. 2 wird ab dem Veranlagungszeitraum 2011 von den bayerischen (Erz-)Diözesen nicht mehr erhoben.“

2. **In Art. 25 [Höchstbetrag; Fälligkeit]** wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die in Art. 24 Abs. 1 sowie in Art. 25 Abs. 1 genannten Beträge können durch Beschluss des Diözesansteuerausschusses fortgeschrieben werden; die Regelung in Art. 30 Satz 1 bleibt unberührt. Beschlüsse nach Maßgabe von Satz 1 sind im Amtsblatt der betreffenden (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.“

§ 2


Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-) Diözese zu veröffentlichen.

VII.

Ermächtigung

Die (Erz-)Bischöflichen Ordinariate werden ermächtigt, die durch die Satzungen unter den Abschnitten I mit VI geänderten diözesanen Erlasse neu bekannt zu machen und dabei jeweils Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 9. Dezember 2011



Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising